



Brüssel, den 11.3.2019
COM(2019) 131 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Verwaltungsausschuss
des TIR-Übereinkommens zum Vorschlag für eine Änderung des Zollübereinkommens
über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR zu vertreten ist**

ANHANG 1

ÄNDERUNGEN DES ZOLLÜBEREINKOMMENS ÜBER DEN INTERNATIONALEN WARENTRANSPORT MIT CARNETS TIR (TIR-ÜBEREINKOMMEN VON 1975)

I Änderungen der Bestimmungen des TIR-Übereinkommens gemäß dem Änderungsverfahren nach Artikel 59:

Artikel 6 Absatz 1

Jede *wird ersetzt durch* Die Zollbehörde oder eine andere zuständige Behörde einer

Artikel 18 Absatz 3

Vier *wird ersetzt durch* acht

Einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut einfügen Die Zollbehörden können die Höchstzahl der Abgangszollstellen (oder Bestimmungszollstellen) auf ihrem Hoheitsgebiet auf weniger als sieben, jedoch nicht weniger als drei beschränken

II Änderungen der Anlagen zum TIR-Übereinkommen gemäß dem Änderungsverfahren nach Artikel 60

Anlage 6, Erläuterung zu Artikel 6 Absatz 2

können die Zollbehörden eines Landes mehrere Verbände zulassen *wird ersetzt durch*
können die Zollbehörden einer Vertragspartei mehrere Verbände zulassen

Anlage 6, neue Erläuterung zu Artikel 18

0.18.3 Vertragsparteien veröffentlichen Informationen über solche Beschränkungen und informieren die TIR-Kontrollkommission darüber, unter anderem unter ordnungsgemäßer Verwendung der vom TIR-Sekretariat unter Aufsicht der TIR-Kontrollkommission zu diesem Zweck entwickelten elektronischen Anwendungen.

Anlage 9 Teil I Absatz 1

Vertragsparteien *wird ersetzt durch* Zollbehörden oder andere zuständige Behörden einer Vertragspartei